

Rezertifizierung von Fähigkeitsausweisen

FA Sonografie

FA POCUS

FA Schwangerschaftssonografie

FA Hüftsonografie

Wer einen Fähigkeitsausweis (FA) Sonografie erworben hat und ihn weiterhin nutzen will, ist zur Fortbildung verpflichtet. Die Regeln hierzu sind in verschiedenen Dokumenten festgelegt (1). Allgemein und für alle ultraschallbezogenen FA gilt:

- Jede Trägerin/ jeder Träger eines FA ist für die Fortbildung und deren Dokumentation selbst verantwortlich, es gilt das Bring-Prinzip.
- Es kann sich niemand darauf berufen, nicht zur Rezertifizierung aufgefordert worden zu sein.
- Die Geschäftsstelle der SGUM ist für die Administration zuständig.
- Eine Fortbildungsperiode dauert jeweils 5 Jahre und endet formal mit dem Kalenderjahr.
- Fortbildungscredits sind nicht in die nachfolgende Periode übertragbar.
- Anträge zur Rezertifizierung, die bisher per Post oder am Fortbildungskongress gestellt wurden, werden ab 4. Quartal 2018 elektronisch via my SGUM angemeldet (alle Bestätigungen zusammengefügt in einem PDF- Dokument).
- Die Rezertifizierung erfolgt pro Fähigkeitsausweis, nicht pro Modul. Wer Träger mehrerer Module ist, muss nur einmal rezertifizieren.
- Die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen obliegt der fachlich zuständigen Weiter- und Fortbildungskommission (WBK).
- Das Fortbildungsprogramm gibt an, wie viele Credits von bestimmten Fortbildungsveranstaltungen anerkannt werden können (z.B. Hospitationen).
- Ein Credit entspricht 45 – 60 Minuten strukturierter Fortbildung.
- Pro Halbtag sind maximal 4 Credits, pro Tag maximal 8 Credits möglich.

Kosten Rezertifizierungen:

	Mitglieder	Nichtmitglieder
Fähigkeitsausweis Sonografie	CHF 50.00	CHF 700.00
Fähigkeitsausweis Schwangerschaftsultraschall	CHF 50.00	CHF 700.00
Fähigkeitsausweis POCUS	CHF 50.00	CHF 250.00
Fähigkeitsausweis Hüftultraschall nach Graf	Die Gebühren finden Sie unter diesem Link	

Fehlende Rezertifizierung:

Ausstehende Fortbildungen können einmalig im Folgejahr nach Antrag bei der zuständigen WBK nachgeholt werden. Die nachzuholenden Credits werden nicht für die nachfolgende Fortbildungsperiode angerechnet.

Wer die Fortbildung unterlässt, verliert den FA. Wer dennoch Leistungen verrechnet, macht sich strafbar und wird regresspflichtig. Die SGUM kann in diesen Fällen keine Rechtshilfe bieten.

Wer sich während längerer Zeit nicht rezertifiziert hat, kann bei der zuständigen WBK die Wiedererlangung des FA beantragen. Diese legt die zu erfüllenden Auflagen (z.B. bestimmte Kurse) und Gebühren fest (in der Regel CHF 250.- für SGUM Mitglieder und CHF 1000.- für Nicht-SGUM Mitglieder).

Reduktion der Fortbildungspflicht:

- Teilzeitarbeit berechtigt nicht zur Reduktion der Pflicht.
- Unterbrechungen der ärztlichen Tätigkeit von mehr als sechs Monaten oder Auslandsaufenthalte bewirken eine anteilmässige Reduktion der Fortbildungspflicht.

Rekursinstanz für Entscheide der WBK's: 1. WBK SGUM, 2. Vorstand SGUM.

(1) Dokumente:

- Fähigkeitsprogramm Sonographie (SGUM), SIWF/FMH
- Fähigkeitsprogramm Point of Care-Ultraschall POCUS (SGUM), SIWF/FMH
- Fähigkeitsprogramm Schwangerschafts-ultraschall (SGUM), SIWF/FMH
- Fähigkeitsprogramm Hüftsonographie nach Graf beim Neugeborenen und Säugling (SGUM), SIWF/FMH
- Fortbildungsprogramm SGUM (2017)
- Fortbildungsordnung SIWF/ FMH